

Informationen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Bei Rechtsproblemen besteht die Möglichkeit, Beratungshilfe und evtl. auch später Prozesskostenhilfe zu erhalten. Diese Hilfen können deutsche wie auch ausländische Mitbürger erhalten. Voraussetzung für einen Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe ist ein geringes Einkommen.

- Die **Beratungshilfe** ermöglicht eine außergerichtliche Beratung und Vertretung durch einen Anwalt Ihrer Wahl.
- Die **Prozesskostenhilfe** sichert die Hilfe eines Anwaltes bei der Durchsetzung Ihrer Rechte vor Gericht. Auch die Gerichtskosten entfallen entweder ganz oder können ratenweise abgezahlt werden.

Anhaltspunkte bei der Berechnung des Einkommens:

Verbleiben einem/einer ledigen Studierenden ohne Kinder nach Abzug der Steuern und Vorsorgeaufwendungen (z. B. Sozialversicherungsbeiträge) sowie der Wohnkosten (Miete + Nebenkosten + Heizung) **weniger als 409 Euro**, so ist es möglich, Beratungshilfe zu erhalten.

Wird die Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt gewährt, ist eine Gebühr von 15 Euro zu zahlen, die allerdings auch erlassen werden kann.

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten des Zivils-, Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Verfassungsrechts. Ausgenommen ist das Steuerrecht.

Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich zwar beraten lassen, erhält jedoch nicht Vertretung oder Verteidigung.

Um Beratungshilfe zu erhalten, müssen Sie einen Antrag beim **zuständigen Amtsgericht** stellen, um einen Beratungsschein zu erhalten. Den Vordruck zur Beratungshilfe erhalten Sie unter: http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/beratungshilfe/AG_I_1.pdf.

Sie können auch unmittelbar eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Unterlagen in einfacher Kopie über Einkommen / Vermögen
- Unterlagen in einfacher Kopie über die Kosten der Wohnung und notwendigen Versicherungen / Ausgaben
- Kopie der Unterlagen darüber, dass ein konkretes Rechtsanliegen vorliegt.

Prozesskostenhilfe

Bei der Prozesskostenhilfe sind Gerichtskosten und Kosten für den beigeordneten Rechtsanwalt abgedeckt. Nicht gedeckt sind die Kosten des Prozessgegners.

Die Einkommensvoraussetzungen zur Gewährung der Prozesskostenhilfe sind die gleichen wie die der Beratungshilfe.

Was ist zu tun, um Prozesskostenhilfe zu erhalten?

Sie müssen beim Prozessgericht einen **Antrag** stellen, in dem der Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Beachten Sie bitte, dass bei Rechtsbehelfen, die innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden müssen (z.B. Berufung, Revision), diese Erklärung auch innerhalb dieser Frist abgegeben werden muss.

Soziale & Psychologische Beratung

Beratungsstellen:

Campus Essen: Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Offene Sprechstunde

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Campus Duisburg: Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

Termine nach Vereinbarung

Kontakte:

kassen@stw.essen-duisburg.de Tel.: 0201 / 8 20 10 811

nikoleit@stw.essen-duisburg.de Tel.: 0201 / 8 20 10 814

collisi@stw.essen-duisburg.de Tel.: 0201 / 8 20 10 72

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.